



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe Juni 2017 | Seite 126-129

INHALT

SEITE 126: Arbeitsrecht

Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen verspäteter Arbeitsaufnahme

SEITE 127: Mietrecht

Außerordentliche Kündigung wegen Nichtbeseitigung von Bagatellmängeln

SEITE 128: Reiserecht

Behördenfehler stellt keine höhere Gewalt dar

SEITE 129: Betreuungsrecht

Notvertretungsrecht für Ehegatten vom Bundestag beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter zu Ihrer Lektüre.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre bpl Rechtsanwälte

Außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen verspäteter Arbeitsaufnahme

Verletzt ein Arbeitnehmer seine Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis, indem er häufig zu spät zur Arbeit erscheint, kann das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber in der Regel nur durch eine ordentliche Kündigung gelöst werden. Das

Landgericht Rheinland-Pfalz urteilte nun, dass eine außerordentliche Kündigung ausnahmsweise in Betracht kommt, wenn die Unpünktlich-

keit des Arbeitnehmers den Grad und die Auswirkung einer beharrlichen Verletzung der Arbeitspflicht erreicht hat.

Insbesondere liege eine beharrliche Verletzung vor, wenn eine Pflicht aus dem Arbeitsvertrag trotz Abmahnung wiederholt verletzt wird. Es sei dem Arbeitgeber nach einer umfassenden Interesseabwägung aber zuzumuten, das Arbeits-

verhältnis jedenfalls noch bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen, sollten sich die zuletzt aufgetretenen Verspätungen lediglich im Bereich von wenigen Minuten bewegen, keine weiteren Leistungsstörungen zu verzeichnen sein und der Arbeitnehmer zudem bei verspätetem Arbeitsantritt die Arbeit jeweils nachgeholt habe (LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 08.12.2016 – 2 Sa 188/16).

Außerordentliche Kündigung wegen Nichtbeseitigung von Bagatellmängeln

Risse an der Wohnzimmerdecke nicht von Schönheitsreparaturklausel umfasst

Das Landgericht Berlin befusste sich mit der Frage, ob die Beseitigung von Rissen an der Wohnzimmerdecke von der Schönheitsreparaturklausel umfasst ist.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Mieterin einer Wohnung verlangte von ihrer Vermieterin, Risse an ihrer Wohnzimmerdecke zu beseitigen. Verantwortlich sah sich die Vermieterin dafür allerdings nicht. Ihrer Meinung nach unterfallen die Schäden der Schönheitsreparaturklausel, sodass diese von der Mieterin selbst zu beseitigen seien. Auch warf die Vermieterin der Mieterin unzureichende Kooperation bei der Beseitigung von Bagatellmängeln vor und kündigte das Mietverhältnis daher fristlos und fristgerecht.

Die Mieterin erhob daraufhin Klage und verlangte unter anderem Beseitigung der Risse.

Das Amtsgericht Berlin-Wedding gab der Klage statt, woraufhin die Vermieterin in Berufung ging.

Das Landgericht Berlin bestätigte daraufhin die Entscheidung des Amtsgerichts Berlin-Wedding und wies die Berufung der Vermieterin zurück. Der Mieterin stehe gemäß § 535 Abs. 1 S. 2 BGB ein Anspruch auf Beseitigung der Risse in der Wohnzimmerdecke zu. Es sei dabei auch unerheblich, ob die Schönheitsreparaturlast wirksam auf die Mieterin übertragen wurde, da größere Schäden an der Wohnung, insbesondere Substanzschäden, wie sie hier vorliegen, grundsätzlich von der Vermieterin getragen werden müssen.

Zudem stellte das Landgericht fest, dass eine unzureichende Kooperation bei der Beseitigung von Bagatellmängeln bei einem langjährigen

beanstandungsfreien Mietverhältnis weder eine fristlose noch eine fristgemäße Kündigung rechtfertigt. Der Beseitigungsanspruch sei daher aufgrund der Kündigung nicht entfallen (LG Berlin, Urt. v. 07.02.2017 - 67 S 20/17 -).

Hinweis:

Wir vertreten seit Jahren Vermieter in allen mietrechtlichen Angelegenheiten. Bei Bedarf sprechen Sie uns gerne an.

Behördenfehler stellt keine höhere Gewalt dar

Kündigung eines Reisevertrages wegen höherer Gewalt

Die Bundesdruckerei meldete die Reisepässe einer Familie fälschlicherweise für abhandengekommen. Aus diesem Grund war es einer Familie nicht möglich in die USA einzureisen. Der BGH entschied jetzt, dass der Reiseveranstalter nichts für den von einer Behörde begangenen Fehler könne.

Der BGH entschied, dass im Falle einer gescheiterten Urlaubsreise aufgrund von überraschenden Problemen mit den Pässen eine kostenlose Kündigung wegen höherer Gewalt nicht in Frage kommt. Der Urlauber bleibe im ungünstigsten Fall auf den Stornogebühren sitzen.

In dem zu entscheidenden Fall wollte eine Familie aus der Nähe von Nürnberg zwei Wochen lang durch die USA reisen.

Dazu kam es jedoch nicht. Als die Familie sich am Frankfurter Flughafen auf den Weg machen wollte, wurden sie nicht an Bord gelassen. Mutter und Tochter hatten vor einiger Zeit ordnungsgemäß neue Reisepässe beantragt und diese auch abgeholt.

Was sie jedoch nicht wussten war, dass die Pässe als gestohlen gemeldet wurden, weil die Gemeinde den Empfang der Pässe nicht quittiert hatte. Beide landeten daher auf der weltweiten Fahndungsliste was zur Folge hatte, dass eine Einreise in die USA für sie unmöglich war.

Die Familie verklagte daraufhin den Reiseveranstalter auf Erstattung des vollen Reisepreises in Höhe von 4.000 EUR.

Sowohl bei den Vorinstanzen, als auch letztlich beim BGH blieb die Familie damit allerdings erfolglos.

Der BGH begründete seine Entscheidung damit, dass Passprobleme in der Risikosphäre der Reisenden liegen würden. Unter höherer Gewalt verstehe man ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Insbesondere seien davon Naturkatastrophen oder auch staatlich angeordnete Reisebeschränkungen erfasst.

Gerade das Erfordernis des fehlenden betrieblichen Zusammenhangs bringe dabei zum Ausdruck, dass die Ursache, warum die Reise nicht angetreten werden konnte, nicht in der Risikosphäre des Reiseveranstalters liege. Entsprechendes gelte auch für die andere Vertragspartei. Höhere Gewalt liege eben so wenig vor, wenn das Ereignis der Risikosphäre der Reisenden zuzurechnen sei.

Gerade das Führen geeigneter Ausweispapiere liege in der Risikosphäre des Reisenden, ohne, dass es darauf ankäme, aus welchen Gründen die Pässe der Reisenden nicht gültig seien. Maßgeblich für eine Nicht-Haftung des Reiseveranstalters spräche, dass keine allgemeine Beschränkung der Reisemöglichkeiten vorlag, die auch jeden anderen Reisenden gleich betroffen hätte (BGH, Urt. v. 16.05.2017 - X ZR 142/15 -).

Notvertretungsrecht für Ehegatten vom Bundestag beschlossen

Der Bundestag beschloss am 18.05.2017, dass Ehegatten ein sogenanntes Notvertretungsrecht zusteht. Das vorgesehene Vertretungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf den Bereich der Gesundheitsvorsorge.

Ausgeschlossen wurde damit das Vertretungsrecht in Angelegenheiten mit vermögensrechtlichen Bezügen, wie der Abschluss von Verträgen und die Geltendmachung von Ansprüchen des Vertretenen im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen oder Pflege- und Rehabilitationsleistungen.

Ein ärztliches Attest, aus dem sich die Unfähigkeit des Vertretenen zur Besorgung seiner Angelegenheiten ergibt ist nach der Darstellung des Rechtsausschusses nicht notwendig.

Des Weiteren wird auf die noch im Gesetzentwurf vorgesehene Erklärung des handelnden Ehegatten oder Lebenspartners verzichtet, dass er mit dem Vertretenen verheiratet oder verpartnert, nicht getrennt lebt und ihm weder das Vorliegen einer Vollmacht oder das Bestehen einer Betreuung noch ein entgegenstehender Wille des anderen bekannt ist.

Ferner wird dem behandelnden Arzt ein Einsichtsrecht in das zentrale Vorsorgeregister gewährt. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die pauschalen Stundensätze für Berufsbe treuer und -vormünder um jeweils 15 % erhöht werden.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte
Stroot & Kollegen
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570
Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de
www.bpl-recht.de